

Mitteilung des Senats vom 10. Oktober 2000

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht der Deputationen für Arbeit und Gesundheit sowie für Soziales, Jugend und Senioren (Land) zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts.

Bericht der staatlichen Deputationen für Arbeit und Gesundheit sowie für Soziales, Jugend und Senioren

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts

1. Bericht der Deputationen für Arbeit und Gesundheit sowie für Soziales, Jugend und Senioren (Land)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts (Mitteilung des Senats vom 13. Juni 2000 — Drucksache 15/380) am 5. Juli 2000 in erster Lesung beschlossen. Dies wurde an den Haushalts- und Finanzausschuss (Land) und an die staatlichen Deputationen für Arbeit und Gesundheit sowie Soziales, Jugend und Senioren zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die Deputationen für Soziales, Jugend und Senioren sowie für Arbeit und Gesundheit haben das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts in ihren Sitzungen am 21. September 2000 bzw. 29. September 2000 beraten.

2. Beschlussempfehlung der Deputationen für Arbeit und Gesundheit sowie für Soziales, Jugend und Senioren (Land)

Die Deputationen für Soziales, Jugend und Senioren sowie für Arbeit und Gesundheit empfehlen der Bürgerschaft (Landtag) jeweils bei Zustimmung der Deputationsmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU und Ablehnung der Deputationsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts in zweiter Lesung zu beschließen.